

Verordnung des EVD über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS-Verordnung)

vom 7. Dezember 1998

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf die Artikel 59 Absatz 4 und 61 Absätze 3–6 der Direktzahlungs-
verordnung vom 7. Dezember 1998¹,
verordnet:

Art. 1 Tierkategorien

Beiträge für den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien werden für die folgenden Tierkategorien ausgerichtet.

- a. Tierkategorien der Rindergattung:
 1. Milchkühe,
 2. Rinder, über einjährig, zur Zucht und Nutzung,
 3. Stiere, über einjährig, zur Zucht und Nutzung,
 4. Jungvieh, weiblich, vier Monate alt bis einjährig, zur Zucht und Nutzung,
 5. Jungvieh, männlich, vier Monate alt bis einjährig, zur Zucht und Nutzung,
 6. Aufzuchtkälber, unter vier Monate alt,
 7. Mutter- und Ammenkühe mit Kälbern,
 8. Rinder, Stiere und Ochsen, über vier Monate alt, zur Grossviehmast,
 9. Kälber, unter vier Monate alt, zur Grossviehmast,
 10. Mastkälber;
- b. Tierkategorien anderer Raufutter verzehrender Nutztiere:
 1. Tiere der Pferdegattung,
 2. Schafe,
 3. Ziegen,
 4. Dam- und Rothirsche,
 5. Bisons,
 6. Kaninchen;
- c. Tierkategorien der Schweinegattung:
 1. Zuchtschweine, über halbjährig, und Ferkel,
 2. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine;
- d. Tierkategorien des Nutzgeflügels:
 1. Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien),
 2. Legehennen,

SR 910.132.5

¹ SR 910.13; AS 1999 229

3. Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets),
4. Mastpoulets,
5. Truten.

Art. 2 Auslauf

¹ Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich.

² Anhang 1 legt die Mindestvorschriften für den Auslauf fest.

³ Von den Mindestvorschriften kann abgewichen werden, soweit dies während der Geburtsphase sowie für kranke oder verletzte Tiere erforderlich ist.

⁴ Der Auslauf ist je Tierkategorie spätestens drei Tage danach in einem Auslaufjournal einzutragen. Die Erleichterungen bei der Journalführung regelt Anhang 1.

Art. 3 Weide

¹ Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.

² Die Weide muss den Raufutter verzehrenden Nutztieren erlauben, einen wesentlichen Teil ihres Bedarfs an Raufutter zu decken.

³ Werden Schweine auf einer Weide gefüttert, muss der Fressbereich planbefestigt oder perforiert sein.

⁴ Für Nutzgeflügel muss die Weide Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände aufweisen.

Art. 4 Laufhof

¹ Der Laufhof muss sich grösstenteils im Freien befinden.

² Werden Schweine in einem Laufhof gefüttert, muss der Fressbereich planbefestigt oder perforiert sein.

³ Anhang 2 legt die weiteren Anforderungen an den Laufhof fest.

⁴ Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:

- a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
- b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Art. 5 Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

¹ Der Aussenklimabereich für Nutzgeflügel muss:

- a. nach aussen mindestens im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder durch ein Draht- bzw. Kunststoffgeflecht begrenzt sein;
- b. vollständig gedeckt sein;
- c. ausreichend eingestreut sein; und
- d. so weit nötig mit einem Windschutznetz geschützt sein.

² Anhang 2 legt die weiteren Anforderungen an den Aussenklimabereich fest.

³ Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:

- a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
- b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

⁴ Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.

Art. 6 Stall und besondere Haltungserfordernisse

¹ Ställe, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen über Tageslicht verfügen.

² Anhang 3 legt die weiteren Anforderungen an die Stallbereiche und besondere Haltungserfordernisse fest.

³ Von den besonderen Haltungserfordernissen kann abgewichen werden, soweit dies während der Geburtsphase sowie für kranke oder verletzte Tiere erforderlich ist.

Art. 7 Minimale Mastdauer für Mastpoulets

Mastpoulets müssen während mindestens 56 Tagen gemästet werden.

Art. 8 Haltung von Tieren auf anderen Betrieben

Werden Tiere von Kategorien, für die ein Gesuch um Beiträge nach dieser Verordnung eingereicht wurde, regelmässig auf anderen Betrieben (ausgenommen Alpbetriebe) gehalten, so werden die Beiträge nur dann ausgerichtet, wenn auf allen beteiligten Betrieben alle Tiere der betreffenden Kategorien nach den Vorschriften über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien gehalten werden.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ Wer für das Jahr 1999 fristgerecht ein Gesuch um Beiträge für die kontrollierte Freilandhaltung von bestimmten Tierkategorien eingereicht hat, muss die Vorschriften über die Lage des Laufhofes für diese Kategorien (Art. 4 Abs. 1) und über den Anteil von Spaltenboden und Gittern (Anhang 2) erst nach der nächsten wesentlichen baulichen Massnahme im Laufhofbereich erfüllen.

² Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, die 1998 Beiträge für die kontrollierte Freilandhaltung von Mastpoulets erhielten, werden für die Jahre 1999 und 2000 die Beiträge nach dieser Verordnung auch dann ausgerichtet, wenn sie die Vorschrift über die minimale Mastdauer (Art. 7) nicht einhalten.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

7. Dezember 1998

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Couchepin

10117

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 2 und 4)

Mindestvorschriften für den Auslauf und Erleichterungen bei der Journalführung

1. Tiere der Rindergattung

Tierkategorien	Auslauf	Ausnahmen	Erleichterte Führung des Auslaufjournals
1.1 Alle Kategorien ohne Kategorien	a. Während der Vegetationsperiode: Auslauf an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide	<ul style="list-style-type: none"> – Bei schlechter Witterung darf der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Haben Tierkategorien während einer gewissen Zeitspanne dauernd Zugang zu einer <i>Weide</i>, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.
gemäss 1.2		<ul style="list-style-type: none"> – In den folgenden beiden Fällen kann der Kanton festlegen, an maximal wie vielen zusätzlichen Tagen der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden darf: <ul style="list-style-type: none"> – Der Betrieb verfügt in zumutbarer Entfernung über zu wenig Land, das fachgerecht beweidet werden kann. – Die Tiere können nicht an 26 Tagen geweidet werden, weil der Weg zu einem Teil der Parzellen nicht zumutbar ist (z.B. stark befahrene Strasse). 	
	<u>und</u>		
	b. während der Winterfütterungsperiode: Auslauf an mindestens 13 Tagen pro Monat.		<ul style="list-style-type: none"> – Haben Tierkategorien während einer gewissen Zeitspanne dauernd Zugang zu einem <i>Laufhof</i>, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

Tierkategorien	Auslauf	Ausnahmen	Erleichterte Führung des Auslaufjournals
1.2 Rinder, Stiere und Ochsen, über vier Monate alt, zur Grossviehmast, sowie alle Kälberkategorien	– Auslauf wie 1.1a und 1.1b; oder	– Wie 1.1; – Für bis zu zwei Wochen alte Kälber ist der Auslauf fakultativ.	– Wie 1.1.
	– während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einem Laufhof.	– Für bis zu zwei Wochen alte Kälber ist der Auslauf fakultativ.	– Es muss kein Auslaufjournal geführt werden.

2. Andere Raufutter verzehrende Nutztiere

Tierkategorien	Auslauf	Ausnahmen	Erleichterte Führung des Auslaufjournals
2.1 Tiere der Pferdegattung, Schafe und Ziegen	a. Während der Vegetationsperiode: Auslauf an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide	– Bei schlechter Witterung darf der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden. – In den folgenden beiden Fällen kann der Kanton festlegen, an maximal wie vielen zusätzlichen Tagen der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden darf: – Der Betrieb verfügt in zumutbarer Entfernung über zu wenig Land, das fachgerecht beweidet werden kann. – Die Tiere können nicht an 26 Tagen geweidet werden, weil der Weg zu einem Teil der Parzellen nicht zumutbar ist (z.B. stark befahrene Strasse).	– Haben Tierkategorien während einer gewissen Zeitspanne dauernd Zugang zu einer Weide, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.
	<u>und</u>		

Tierkategorien	Auslauf	Ausnahmen	Erleichterte Führung des Auslaufjournals
	b. während der Winterfütterungsperiode: Auslauf an mindestens 13 Tagen pro Monat.		– Haben Tierkategorien während einer gewissen Zeitspanne dauernd Zugang zu einem Laufhof, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.
2.2 Dam-, Rothirsche und Bisons	– Ganzjährige Haltung im Freien.		– Es muss kein Auslaufjournal geführt werden.
2.3 Kaninchen	– Täglicher Auslauf.		– Wird den Tieren während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

3. Tiere der Schweinegattung

Tierkategorien	Auslauf	Erleichterte Führung des Auslaufjournals
3.1 Zuchtschweine und Ferkel	Nicht säugende Zuchtsauen: – Auslauf an mindestens drei Tagen pro Woche.	– Wird den Tieren während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.
	Zuchteber: – Täglicher Auslauf.	– Wird den Tieren während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.
	Ferkel: – Auslauf fakultativ.	– Es muss kein Auslaufjournal geführt werden.

Tierkategorien	Auslauf	Erleichterte Führung des Auslaufjournals
3.2 Remonten und Mastschweine	– Täglicher Auslauf.	– Wird den Tieren während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

4. Nutzgeflügel

Tierkategorien	Auslauf	Ausnahmen
Alle Kategorien	<p>Mastpoulets vom 22. Lebenstag an, Tiere der übrigen Kategorien vom 43. Lebenstag an:</p> <p>a. während des ganzen Tages Zugang zu einem Aussenklimabereich; und</p> <p>b. von spätestens 12 Uhr bis mindestens 17 Uhr Zugang zu einer Weide.</p>	<p>– Der Zugang zum Aussenklimabereich (und somit auch zur Weide) darf bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei im Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen eingeschränkt werden.</p> <p>– Um das Verlegen von Eiern zu verhindern, dürfen Ställe für Zuchthennen, Zuchthähne oder Legehennen bis 10 Uhr geschlossen bleiben. Vom Einstellen bis am Ende der 23. Alterswoche darf der Auslauf zusätzlich eingeschränkt werden.</p> <p>– Der Zugang zur Weide darf bei schlechten Witterungsbedingungen eingeschränkt werden.</p>

Anhang 2
(Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2)

Weitere Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung (Milch- und Fleischproduktion)

1.1 Den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof (zu einem Laufstall)

Tiere	Gesamtfläche (siehe Anmerkung) mindestens ... m ² /Tier	Davon müssen mindestens ... m ² /Tier ungedeckt sein	Von der ungedeckten Fläche dürfen mindestens ... m ² /Tier weder aus Spaltenboden noch aus Gittern bestehen ¹
Kühe	10	2,5	1,8
Tiere, über 400 kg	6,5	1,8	1,3
Tiere, 300 bis 400 kg	5,5	1,5	1,1
Tiere, vier Monate alt bis 300 kg	4,5	1,3	0,9
Kälber, unter vier Monate alt	3,5	1	0,7

Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).

¹ Die aus Loch-, Schlitzboden und ähnlich perforiertem Boden bestehende Fläche ist unbeschränkt.

1.2 Den Tieren nicht dauernd zugänglicher Laufhof zu einem Laufstall

Tiere	Minimale Laufhöffläche, m ² /Tier	
	für behornete Tiere	für nicht behornete Tiere
Kühe	8,4	5,6
Tiere, über 400 kg	7	4,9
Tiere, 300 bis 400 kg	5,6	4,2
Tiere, vier Monate alt bis 300 kg	4,2	4
Kälber, unter vier Monate alt	4	4

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

Mindestens 70 Prozent der minimalen Laufhöffläche dürfen weder aus Spaltenboden noch aus Gittern bestehen.¹

1.3 Laufhof zu einem Anbindestall

Tiere	Minimale Laufhöffläche, m ² /Tier	
	für behornete Tiere	für nicht behornete Tiere
Kühe	12	8
Tiere, über 400 kg	10	7
Tiere, 300 bis 400 kg	8	6
Tiere, vier Monate alt bis 300 kg	6	5
Kälber, unter vier Monate alt	4	4

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

Mindestens 70 Prozent der minimalen Laufhöffläche dürfen weder aus Spaltenboden noch aus Gittern bestehen.¹

¹ Die aus Loch-, Schlitzboden und ähnlich perforiertem Boden bestehende Fläche ist unbeschränkt.

2. Laufhof für Tiere der Pferdegattung, für Schafe, Ziegen und Kaninchen

Mindestens 50 Prozent der Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

Mindestens 70 Prozent der Laufhoffläche dürfen weder aus Spaltenboden noch aus Gittern bestehen.¹

3. Laufhof für Tiere der Schweinegattung

Tiere	Minimale Laufhoffläche m ² /Tier
Nicht säugende Zuchtsauen	1,3
Zuchteber	4
Remonten und Mastschweine über 60 kg	0,65
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	0,45

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein. Haben die Tiere dauernd Zugang zum Laufhof, darf der normalerweise ungedeckte Teil an Tagen mit starker Sonneneinstrahlung zwischen 10 Uhr und 16 Uhr mit einem Schattennetz gedeckt werden.

Mindestens 70 Prozent der minimalen Laufhoffläche dürfen weder aus Spaltenboden noch aus Gittern bestehen.¹

¹ Die aus Loch-, Schlitzboden und ähnlich perforiertem Boden bestehende Fläche ist unbeschränkt.

4. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Tierkategorien	Fläche des Aussenklimabereiches	Breite der Öffnungen vom Stall zum Aussenklimabereich bzw. zur Weide
Alle Kategorien ohne Mastpoulets und Truten	– Mindestens 30 Prozent der Bodenfläche, die sich nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 ¹ ergibt.	– Insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – Jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Mastpoulets und Truten	– Mindestens 20 Prozent der Bodenfläche, die sich nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 ¹ ergibt.	– Insgesamt mindestens 2 m pro 100 m ² der Bodenfläche, die sich nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 ¹ ergibt; – Jede Öffnung mindestens 1 m.

¹ SR 455.1

Anhang 3
(Art. 6 Abs. 2)

Weitere Anforderungen an die Stallbereiche und besondere Haltungserfordernisse

1. Der Liegebereich für Tiere der Rindergattung, für andere Raufutter verzehrende Nutztiere und für Tiere der Schweinegattung darf weder Spalten noch Gitter oder andere Perforierungen aufweisen.
2. Für Tiere der Rinder- und der Pferdegattung, für Schafe, für Ziegen und für Kaninchen muss der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreue versehen sein.
3. Kaninchen sind in Gruppen auf Einstreue zu halten.
4. Nicht säugende Zuchtsauen sind in Gruppen zu halten. Eine Fixierung ist nur zulässig:
 - a. während der Fütterung in Fressständen und Fressliegeboxen;
 - b. während der Deckzeit über die Dauer von längstens zehn Tagen in Kastenständen.
5. In den Abferkelbuchten müssen sich die Zuchtsauen jederzeit drehen können.
6. In Ställen für Nutzgeflügel sind mindestens 20 Prozent der Bodenfläche, die sich nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981¹ ergibt, ausreichend einzustreuen.
7. Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.

10117

¹ SR 455.1

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.